

Medienmitteilung vom 4. Dezember 2015

Beschwerde gegen Bundesgerichtsurteil zu Leihmutterschaft an EGMR

Im Mai 2015 hat das Bundesgericht in einem knappen 3:2-Entscheid dem nicht genetischen Vater eines Männerpaares, welches in den USA mit Hilfe einer Leihmutterschaft Eltern geworden sind, die Anerkennung als rechtlicher Elternteil verweigert (Urteil 5A_748/2014). Nur der genetische Vater wurde in das Personenstandsregister eingetragen.

Wie die Rechtsvertreterin der Eltern, Anwältin Karin Hochl mitteilt, haben die Eltern und das Kind gegen das Bundesgerichtsurteil Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingereicht. Dabei wird das Kind durch einen eigenen unabhängigen und auf Menschenrechtsverletzungen spezialisierten Anwalt, Dr. Helmut Graupner aus Wien, vertreten. Gerügt werden die Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben sowie des Diskriminierungsverbotes.

Diskriminierung des Kindes

Laut dem Anwalt des Kindes, Dr. Graupner, hat die Nichtanerkennung der Elternschaft für das Kind fatale Auswirkungen. Dieses hat nur einen rechtlichen Elternteil. Es kann zum nicht genetischen Vater, keine rechtliche Beziehung herstellen. Somit hat der nicht genetische Vater keine elterliche Sorge und kein Mitspracherecht. Das Kind hat ihm gegenüber keinerlei Rechte, wie beispielsweise auf Betreuung, Unterhalt und Erbe. Besonders eklatante Folgen hätte dies, so Dr. Graupner, im Todesfall des genetischen Vaters. Die fehlende Elternschaft zum zweiten Elternteil untergräbt das Vertrauen des Kindes in die Beständigkeit der Beziehung zu seinen Eltern, was zu psychischen Unsicherheiten führen kann.

Unzulässige Differenzierung aufgrund der genetischen Abstammung

Der Bundesrat stellt in seinem Bericht zur Leihmutterschaft von November 2013 klar, dass Kinder für die Umstände ihrer Zeugung und Geburt nicht verantwortlich gemacht werden dürfen. Mit der Anerkennung entlang der Trennlinie der genetischen Verwandtschaft nimmt das Bundesgericht jedoch genau eine solche diskriminierende Unterscheidung aufgrund der Geburt (Kind einer Leihmutter) vor. Tatsächlich gibt es keinerlei sachliche Gründe, ein ausländisches Urteil, welchem eine Leihmutterschaft zugrunde liegt, nur in Bezug auf den genetischen Elternteil anzuerkennen. Für Anwältin Hochl ist klar: „Eine Differenzierung zwischen genetischem und nicht genetischem Elternteil, ist nicht zulässig und verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit.“

Diskriminierung wegen der Gleichgeschlechtlichkeit der Eltern

Anwältin Hochl betont ferner, dass die Verletzung der EMRK im vorliegenden Fall noch schwerer wiegt, weil das Kind nicht adoptiert werden kann. In der Schweiz sind eingetragene Paare nach heutigem Recht von der Adoption ausgeschlossen. Das Bundesgericht verweist in seinem Urteil auf eine mögliche Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Paare. Damit anerkennt das Bundesgericht die derzeit gegebene Diskriminierung der Leihmutterchaftskinder gleichgeschlechtlicher Paare ausdrücklich an (!). Die Revision des Adoptionsrechtes wurde bisher weder vom Parlament verabschiedet, noch ist sicher, ob sie überhaupt in Kraft treten wird.

Diskriminierend und völlig unzulänglich, so Anwältin Hochl, ist auch das vom Bundesgericht ins Feld geführte Argument der Rechtsumgehung. Das Bundesgericht bestätigt selbst ausdrücklich, dass das schweizerische Leihmutterchaftsverbot im Ausland gar keine Geltung beansprucht. Ausserdem waren unzweifelhaft beide Wunscheltern in identischer Weise an der Umgehung des nationalen Verbotes beteiligt. Damit lässt sich die vom Bundesgericht vorgenommene Ungleichbehandlung der beiden Väter nicht rechtfertigen. Die unterschiedliche Behandlung der Eltern diskriminiert den nicht genetischen Vater und das Kind.

Unzulässige Sanktionierung der Rechtsumgehung

Dr. Graupner und Anwältin Hochl verweisen darauf, dass das Bundesgericht gar nicht am Kindeswohl interessiert ist. Es benutzt die Verweigerung der Anerkennung der Elternschaft ausschliesslich als Sanktion für die Durchführung der Leihmutterchaft im Ausland, um eine generalpräventive Wirkung zu erzeugen und andere Wunscheltern von einer Leihmutterchaft im Ausland abzuschrecken. Damit führt das Bundesgericht offen und unverhohlen über das Zivilstandsrecht eine vom Gesetz nicht vorgesehene Sanktion ein, welche dem schweizerischen Recht fremd ist.

Alleinstellung des Bundesgerichtes

Zu bemerken ist schliesslich, dass das Bundesgericht mit seiner Entscheidung innerhalb der Schweiz und im internationalen Vergleich alleine dasteht. So etwa unterscheiden Deutschland und Österreich sowie die allermeisten Mitgliedstaaten des Europarates nicht zwischen genetischen und nicht genetischen Wunscheltern. Auch in der Schweiz wird das Verdikt des Bundesgerichtes heftig kritisiert. Nicht nur die beiden Vorinstanzen haben den vorliegenden Fall gegenteilig entschieden, sondern die überwiegende juristische Lehre, der Bundesrat sowie die Nationale Ethikkommission sprechen sich im Interesse des Kindes für die Anerkennung beider Wunscheltern aus.

Stadthausstrasse 41
Postfach 2273
CH-8401 Winterthur
Tel. +41 (0)52 213 35 35
Fax +41 (0)52 213 35 36
www.schaubhochl.ch

Marianne Schaub-Hristić
Dr. iur., Rechtsanwältin
schaub@schaubhochl.ch

Karin Hochl
lic. iur., Rechtsanwältin
hochl@schaubhochl.ch

Die Väter sind überzeugt, mit ihrer Beschwerde über ihren eigenen Fall hinaus einen Beitrag zur Beseitigung der bestehenden Diskriminierung gegenüber Kindern aus Leihmutterschaft und zur Anerkennung der Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu leisten.

Winterthur und Wien, 4. Dezember 2015

Für weitere Auskünfte:

Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Wien, Tel. +43 676 309 47 37,
hg@graupner.at, www.graupner.at

Rechtsanwältin Karin Hochl, Winterthur, Tel. +41 52 213 35 35,
hochl@schaubhochl.ch, www.schaubhochl.ch